

123. Die in der historischen Literatur lange massgebenden Untersuchungen über die ältesten päpstlichen Register waren zu einer Zeit angestellt worden, da die Prüfung der grossen zusammenhängenden Reihen der späteren Original-Register noch nicht begonnen oder doch erst in Anfängen eingesetzt hatte. Wer Jahrzehnte später, gestützt auf die Kenntnis der Register-Technik und der mittlerweile vielseitig ausgestalteten Register-Literatur und der Arbeitsmethode, die sie ausgebildet hatte, an die Nachprüfung dieser ältesten Bände herantrat, der musste zu neuen und wesentlich besser begründeten Ergebnissen gelangen. Diese Voraussetzung hat sich beim Register Johanns VIII. schon bewährt, sie trifft auch bei der bedeutenden und breit angelegten Arbeit von Wilhelm M. Peitz S. J. zu: 'Das Originalregister Gregors VII. im Vatikanischen Archiv nebst Beiträgen zur Kenntnis der Originalregister Innocenz' III. und Honorius' III.' (SB. d. Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Kl. CLXV, 5. Abh., 354 S. und 8 Lichtdrucktafeln, Wien 1911). Das Ergebnis gipfelt übereinstimmend darin, dass die Wertschätzung dieser ältesten Register sich in entscheidender Weise hebt. Für das Register Gregors VII. hat Peitz m. E. den überzeugenden Nachweis erbracht, dass wir nicht nur eine getreue und unverkürzte Ueberlieferung, sondern überhaupt das Originalregister vor uns haben, dessen Zustandekommen in ruck- und gruppenweisen Eintragungen nach den Konzepten erfolgt ist. Dieses hauptsächliche Ergebnis wirkt auch schon in wesentlicher Weise auf die Beurteilung der beiden meist-erörterten Stücke dieses Registers zurück, des 'Commentarius electionis' (S. 220 ff.) und der 'Dictatus papae' (S. 265 — 285). An der Echtheit des Commentarius kann länger nicht mehr gezweifelt werden (Versuche, wie der von Mirbt, den Commentarius als eine Fälschung hinzustellen, waren mir schon längst als gänzlich verfehlt erschienen), und auch für die Dictatus papae stehen Echtheit und offizieller Charakter fest, für die Erörterung der Verfasserfrage aber — die beiden Dinge hält Peitz zu wenig scharf auseinander — bleibt der Forschung nach wie vor die Bahn frei. Viel Raum nehmen die Erörterungen über die Canones-Sammlung des Kardinals Deusdedit ein (S. 133—146 und 246—264). Deusdedit hatte ja wegen der Unstimmigkeit seiner Registerzitate lange als Hauptzeuge gegen die Ursprünglichkeit des Gregor-Registers gedient. Das Gewicht dieses Zeugnisses fällt jetzt ganz hinweg